

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit welcher Ausnahmeregelungen zur Bejagung von Auer- und Birkwild zugelassen werden (Auer- und Birkwild-Verordnung)

Auf Grund der §§ 49 Abs. 3a und 56 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. , wird verordnet:

§ 1

Jagdzeiten und Vorschriften für die Bejagung

- (1) Die Jagdzeiten für Auer- und Birkwild werden auf Basis vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse von 01. Mai bis 31. Mai festgesetzt.
- (2) Es dürfen ausschließlich Hahnen bejagt werden. Hennen sind ganzjährig geschont.
- (3) Der Abschuss darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Bescheides gemäß § 56 des Steiermärkischen Jagdgesetzes erfolgen.
- (4) Der Abschuss ist vom Jagdberechtigten binnen drei Tagen dem Bezirksjägermeister schriftlich zu melden.
- (5) Die Steirische Landesjägerschaft hat die im gesamten Landesgebiet genehmigten Abschüsse sowie die Gesamtzahl der erlegten Auer- und Birkhahnen der Landesregierung jährlich bis spätestens 31. August gesammelt mitzuteilen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves